

Vorschlag zur Änderung der Personalgrundsätze des Staatsministeriums der Justiz (Einstellung – Probezeit – Ernennung auf Lebenszeit – Laufbahnwechsel)

1. Einstellung von Proberichtern / Probezeit als Ausbildungszeit

Das Verfahren zur Auswahl und Einstellung der Proberichter wird weiterhin vom Staatsministerium der Justiz als Rechtspflegeministerium geführt.

Der erste Einsatz der Proberichter nach deren Ernennung erfolgt im Regelfall bei den Staatsanwaltschaften oder bei den Ausbildungsgerichten, soweit nicht dienstliche Gründe entgegen stehen. Ausbildungsgerichte sind die Landgerichte, Präsidialamtsgerichte und die Fachgerichte. Ein Einsatz an kleineren Amtsgerichten bzw. deren Zweigstellen erfolgt – auch während der gesamten Probezeit – nur, wenn insoweit ein unabweisbarer Bedarf besteht.

Die Anleitung der Proberichter bei den Staatsanwaltschaften bzw. Landgerichten erfolgt durch die Abteilungsleiter und die Kammervorsitzenden. An den sonstigen Ausbildungsgerichten stehen erfahrene Richterinnen und Richter als Mentoren während des gesamten Einsatzes der Proberichter zur Verfügung. Die Mentorentätigkeit findet dabei als besondere Verwaltungsaufgabe bei der Bemessung der Arbeitskraftanteile mit bis zu 0,1 Berücksichtigung.

Zu Beginn der Probezeit ist die Teilnahme der Proberichter an einer Fortbildungsveranstaltung verpflichtend. Diese dient der Einführung in die jeweilige Dezernatsarbeit und soll zudem einen Veranstaltungsteil zu den Grundsätzen richterlicher Ethik enthalten.

2. Ablauf der Probezeit

Zu Beginn der Ausbildungsabschnitte sind durch die Staatsanwaltschaften und die Ausbildungsgerichte Einarbeitungszeiten von (einzelfallabhängig) ein bis drei Monaten zu gewähren. Während dieser Einarbeitungszeit wird das Dezernat nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Dezernatsvorgänger bearbeitet. Dies dient der Heranführung des Proberichters an die jeweilige richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit und führt zur Reduzierung der häufig bei einem Dezernatswechsel auftretenden Reibungsverluste.

Die Probezeit wird im Regelfall in zwei Stationen im selben Landgerichtsbezirk absolviert. Dadurch wird die Effektivität der Dezernatsarbeit nach der Einarbeitungszeit erhöht. Zudem wird durch die Zweiteilung der Probezeit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Rechtsmittelrücklaufs eröffnet, was der weiteren Ausbildung und fachlich-persönlichen Entwicklung der Proberichter dient.

Im Regelfall erfolgt während der Probezeit der Wechsel zwischen der Staatsanwaltschaft und einem Ausbildungsgericht, dem sich die Ernennung auf Lebenszeit anschließt. Im Staatsministerium der Justiz werden Proberichter regelmäßig nicht mehr eingesetzt.

3. Dauer der Probezeit

Die Probezeit (vor der Verleihung des ersten Amtes) stellt einen als Ausnahme vorgesehenen unsicheren beamtenrechtlichen Status dar und soll daher drei Jahre nicht überschreiten. Die Probezeit dient der Feststellung der Bewährung.

Bei den über die Proberichter zu erstellenden Beurteilungen ist zu berücksichtigen, dass die Probezeit der Heranführung an die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit dient und der Anzahl der durch den zu beurteilenden Proberichter erledigten Verfahren daher jedenfalls keine primäre Bedeutung zukommt.

Eine Verkürzung der Probezeit ist möglich bei vor der Probezeit ausgeübter juristischer Tätigkeit (bspw. als Rechtsanwalt, Justiziar, wissenschaftlicher Mitarbeiter) oder bei außergewöhnlicher Bewährung in der Probezeit, welche in der Beurteilung des Proberichters festzustellen ist. Die Mindestprobezeit beträgt zwei Jahre.

Die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt nicht mehr zu bestimmten festgelegten Terminen (01.01. / 01.07.), sondern unmittelbar nach Ablauf der regelmäßigen oder verkürzten Probezeit.

4. Ausschreibung von Stellen / Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung auf Lebenszeit erfolgt grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft oder einem erstinstanzlichen Gericht. Stellen für Richter und Staatsanwälte werden grundsätzlich ausgeschrieben. Dies gilt auch für die erste Stelle nach Ablauf der Probezeit. Sieht das Staatsministerium der Justiz von einer Ausschreibung ab, sind der Landesrichterrat und der Landesstaatsanwaltsrat hierzu zu hören.

Die Besetzung der Stellen für Richter berücksichtigt die sog. Poollösung: Jede vierte ausgeschriebene Stelle ist von auf Lebenszeit zu ernennenden Proberichtern zu besetzen. Die übrigen Stellen sind im Regelfall aus dem Kreis der Staatsanwälte oder mit Versetzungsbewerbern zu besetzen. Dadurch wird insgesamt eine Verjüngung der Altersstruktur an den Gerichten erreicht und der notwendige Erfahrungsaustausch zwischen erfahrenen Richtern und jungen Kollegen gewährleistet. Die Grundsätze der sog. „Bestenauslese“ finden bei der Besetzung der Stellen im Eingangsamts keine Anwendung.

5. Laufbahnwechsel

Das Prinzip des Laufbahnwechsels wird beibehalten. Die Poollösung ist dabei stets zu berücksichtigen.